



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP
2018/0098
öffentlich

Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Aus der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH werden die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter zu Ziffer 4 Nummer 1 bis 6 in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH bestellt.
2. Für den Fall des Ausscheidens einer bestellten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH bestellt der Rat bereits jetzt aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter zu Ziffer 4 Nummer 7 bis 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen für das jeweilige Unternehmen, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 a Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat aus einer von der Betriebsversammlung eines Unternehmens oder Einrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, zu erstellenden Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung der Nachfolge für die ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß § 108 a Absatz 8 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Die RVM ist mit einem Anteil von 47,14 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) beteiligt. Somit ist die Stadt Beckum über die RVM mittelbar an der WVG beteiligt.

Im Jahr 2010 wurde in der GO NRW der § 108 a neu aufgenommen, mit dem die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 3. Februar 2015 wurde der § 108 a GO NRW neu gefasst. Damit wurden die Möglichkeiten der Arbeitnehmer-Mitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten von kommunal beherrschten Gesellschaften ausgeweitet. Nähere Erläuterungen, insbesondere auch zum Verfahrensablauf, wurden bereits in der Vorlage zur Sitzung für den Haupt- und Finanzausschuss vom 24. November 2016 gemacht (2016/0177 – Änderung der Gesellschaftsverträge der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH sowie Neufassung des Gesellschaftervertrages der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH).

Am 21. November 2017 haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der WVG die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 108 a und b GO NRW beschlossen. Gemäß § 7 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages sind 6 Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108 a GO NRW in den Aufsichtsrat der WVG zu entsenden. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter enthalten.

Die Beschäftigten der WVG haben am 19. März 2018 die als Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse durch die Kreistage beziehungsweise Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise, Städte und Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird.

Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

Da für den Fall des Ausscheidens einer entsandten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines entsandten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat die Kreistage beziehungsweise Räte aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger bestellen müssen, soll ein Vorratsbeschluss gefasst werden, um erforderliche neue Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien zu vermeiden.

Nach § 108 a Absatz 7 GO NRW teilt der Bürgermeister der Geschäftsführung der WVG die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und ihrer bestimmten stellvertretenden Mitglieder mit. Die ebenfalls durch den Bürgermeister vorgesehene Information der für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter und der bestimmten stellvertretenden Mitglieder soll im vorliegenden Fall aus praktischen Erwägungen die Geschäftsführung der WVG übernehmen.

Anlage(n):

- 1 Vorschlagsliste der Beschäftigten